

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 05.11.2020, 19:00 Uhr

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

1. BÜRGERMEISTER UND VORSITZENDER:

Georg Hatzesberger

GEMEINDERÄTE:

Bürgermeister Rudolf

Dichtl Martin

Fieger Stefan

Kölbl Georg

Kreipl Alois

Kronschnabl Johann

Leitl Johannes

Ragaller Elfriede

Ratzinger Josef

Resch Martin

Reitberger Hermann

Schiller Wolfgang

Voggenreiter Daniela

Walter Andreas

SCHRIFTFÜHRER:

Kämmerer - Roland Hammerlindl

AUSSERDEM WAREN ANWESEND:

PNP – Herr Josef Heisl

Geschäftsleitung – Andreas Gastinger

1 Zuhörer

Der Vorsitzende erklärt die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.10.2020 wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

ÖFFENTLICHER TEIL

87) Bauleitplanung; Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „WA Schustergarten“ mittels Deckblatt Nr. 1

Gemäß Bebauungsplan „WA Schustergarten“ sind Stützmauern nur innerhalb der Baugrenze zulässig. Außerhalb der Baugrenze, also im Bereich der Grünflächen sind Stützmauern demzufolge nicht zulässig. Bei der Gartengestaltung einzelner Grundstückseigentümer werden, analog wie im Baugebiet „WA Kaiserfeld“ in Aicha vorm Wald, mit den bisherigen Festsetzungen Problematiken aufgrund des Grundstückszuschnitts und der Geländeverhältnisse auftreten.

Auf Vorschlag der Bauverwaltung sollen durch eine Änderung des Bebauungsplanes „WA Schustergarten“ mittels Deckblatt Nr. 1 folgende Festsetzung abgeändert werden (**Änderungen sind fettgedruckt**):

*„3.9 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 91 BayBO)*

*Stützmauern sind innerhalb der Baugrenze **und der bebaubaren Grundstücksfläche (Nr. 2.6.6 der planlichen Festsetzungen)** bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. **Bei allen Grundstücken, welche direkt an Straßenverkehrsflächen anliegen (auch Gehwege), muss die Stützmauer mindestens 1,0 m von der Grundstücksgrenze entfernt errichtet werden. Die Sichtdreiecke sind einzuhalten. Zur Abstützung des Zufahrtbereichs können Stützmauer bis zur Grundstücksgrenze hin auslaufen.** Innerhalb der privaten Grünfläche (Nr. 2.6.5 der planlichen Festsetzungen) sind Stützmauern nicht zulässig. Es wird empfohlen, die Stützmauern als Natursteinmauern auszuführen.*

Bei Stützmauern ist ein Abstand des Böschungfußes zur Grenze von mindestens 50 cm vorzusehen, damit das Oberflächenwasser auf dem eigenen Grundstück versickern kann.

Geländeaufschüttungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Geländeabgrabungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig. Zur Anpassung der Zufahrten an die bestehenden Verhältnisse sind größere Abgrabungen zulässig.

Hinweis:

Auf die Bestimmungen des Art. 6 BayBO, im Besonderen in Verbindung mit den erforderlichen Absturzsicherungen gemäß Art. 36 BayBO wird ausdrücklich hingewiesen.“

Zu dieser Änderung wird hiermit der Aufstellungsbeschluss gefasst. Das entsprechende Bauleitplanverfahren ist von der Verwaltung durchzuführen.

(+) 15 : 0 (-)

88) Bauanträge

a) Baubuchnummer:45/2020

Bauort: FL.Nr. 2260 (TF), Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 13

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau eines Einfamilienhauses mit unterkellertem Doppelgarage

Für das Grundstück FL. Nr. 2260 (TF), Parzelle 31, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 13, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

b) Baubuchnummer:46/2020

Bauort: FL.Nr. 2260 (TF), Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 11

Baumaßnahme: Hinweis zur Genehmigungsfreistellung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Für das Grundstück FL. Nr. 2260 (TF), Parzelle 30, Gmkg. Aicha vorm Wald, Schustergarten 11, wurde ein Bauantrag nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes eingereicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben der Genehmigungsfreistellung nach Art. 58 BayBO unterliegt.

(+) ohne Abstimmung (-)

c) Baubuchnummer:47/2020

Bauort: FL.Nr. 2137/1, Gmkg. Aicha vorm Wald, Kirchweg 2

Baumaßnahme: Errichtung einer Garage

Für das Grundstück FL.Nr. 2137/1, Gmkg. Aicha vorm Wald wird ein Bauantrag zur Errichtung einer Garage eingereicht. Das Grundstück befindet sich im Innenbereich gemäß § 34 BauGB und ist mittels Ortsstraße, öffentlicher Wasserversorgung und Mischwasserkanal erschlossen.

Gegen das Bauvorhaben bestehen von Seiten des Gemeinderates keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

(+) 15 : 0 (-)

89) Neuerlass der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren

Die Gemeinde Aicha vorm Wald unterhält die Freiwilligen Feuerwehren Aicha vorm Wald und Weferting als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe des Art. 4 Abs 1 BayFwG i. V. m. der „Satzung der Gemeinde Aicha vorm Wald für die Freiwilligen Feuerwehren“ vom 08.04.2002. Im Hinblick auf die mittlerweile vorgenommenen Änderungen ist eine Anpassung an die amtliche Mustersatzung erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt den neuen Entwurf der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren in der vorliegenden Form zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit. Die Satzung ist als Anlage (1) der Niederschrift beizufügen.

(+) 15 : 0 (-)

90) Neuerlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren

Die Gemeinde Aicha vorm Wald erhebt einen Aufwendungs- und Kostenersatz für Leistungen ihrer Feuerwehren aufgrund dieser Satzung. Durch die Neuanschaffung des Tanklöschfahrzeuges TLF 3000 für die Feuerwehr Aicha vorm Wald im Jahre 2019 ist eine neue Kostenberechnung der Strecken- und Ausrückekosten erforderlich geworden. Zudem wurde das Satzungsmuster und die Pauschalsätze überarbeitet (durch den Bayerischen Gemeindetag, Bayerischer Städtetag, LandesFeuerwehrverband Bayern e. V. und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband).

Der Gemeinderat nimmt den neuen Entwurf der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren“ zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit. Die Satzung ist als Anlage (2) der Niederschrift beizufügen.

(+) 15 : 0 (-)

91) Information über eine dringliche Anordnung des Ersten Bürgermeisters zum Erwerb von Reifen für den Bauhof-Traktor Fendt 514

Ende September wurde durch den Bauhofleiter die Verwaltung informiert, dass die vorhandene Bereifung für den Traktor Fendt 514 (PA-GA 113) nicht mehr die erforderliche Profiltiefe für einen ordnungsgemäßen Winterdienst aufweist. Hierzu wurde von vier Firmen ein Angebot angefordert, von denen drei ein Angebot abgegeben haben.

Die Lieferzeit der neuen Bereifung wurde vom Händler mit einigen Wochen (mindestens vier Wochen) angegeben. Nachdem die Ladung für die Gemeinderatssitzung am 01.10.2020 bereits versandt wurde und davon auszugehen war, dass der Gemeinderat nicht vollzählig sein wird, konnte eine Erweiterung der Tagesordnung nicht durchgeführt werden (Art 26 Abs. 2 Geschäftsordnung der Gemeinde Aicha vorm Wald).

Um eine baldmöglichste Verkehrssicherheit für den Traktor herzustellen, war ein sofortiges Handeln notwendig. Die Bauhofleitung wurde beauftragt, bei der Firma Reifen Praml die Bereifung zum Bruttopreis von 6.120,16 EURO – mit baldmöglichster Lieferung – zu bestellen. Der Gemeinderat wird von dieser dringlichen Anordnung in Kenntnis gesetzt (Art. 37 Abs. 3 Gemeindeordnung).

Ein Ansatz ist im Haushaltsplan nicht vorgesehen. Sie stellt somit eine außerplanmäßige Ausgabe dar. Die Deckung ist gesichert, nachdem eine entsprechende Einsparung beim Fahrzeugunterhalt (63000.55000 i. V. m. Deckungskreis Nr. 4 „Fahrzeugkosten“) zum Jahresende prognostiziert wird. Insoweit ist eine entsprechend höhere Zuführung zum Vermögenshaushalt wahrscheinlich.

Der Rechnungsbetrag ist unter der Haushaltsstelle 63000.93500 (Bauhof, bewegliches Anlagevermögen gem. Nr. 2.21 b) der AllgZVKommGrPl) zu verbuchen.

(+) ohne Abstimmung (-)

92) Neuerlass der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt vom 19.08.2020 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Die vorangegangene amtliche Mustersatzung stammt aus dem Jahr 1980 und wurde aktualisiert. Die zentralen Aktualisierungspunkte (Besteuerung des Haltens von Kampfhunden, Hundehaltung in Einöden und Weilern, Züchtersteuer) sind nunmehr auch in der amtlichen Mustersatzung umgesetzt. Eine Anpassung vorhandener Satzungen an dieses Muster ist von Seiten des Bayerischen Gemeindetags zu empfehlen, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt den neuen Entwurf der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zur Kenntnis und genehmigt diesen hiermit. Die Satzung ist als Anlage (3) der Niederschrift beizufügen.

(+) 15 : 0 (-)

Tagesfragen und Informationen

- Bürgermeister Hatzesberger:
 - Bekanntgabe des neuen Bürgermeisters in der Patengemeinde Großraming;
 - Information über den festgelegten Zeitplan zum weiteren Vorgehen bei der Niederschlagswassergebühr;
 - Information der Gesamtkosten für die vergangene Kommunalwahl;
 - nächste Gemeinderatssitzung findet am Donnerstag, dem 3. Dezember 2020 statt.

SITZUNGSENDE 20:20 Uhr

.....
Hatzesberger, 1. Bürgermeister

.....
Roland Hammerlindl, Schriftführer

